

87. Ist die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotelgrundstückes ein wesentlicher Bestandteil desselben im Sinne des § 93 B.G.B.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1904 i. S. F. Konkursverw. (Rl.)
w. St. & Co. (Bekl.). Rep. VII. 41/04.

I. Landgericht Waldshut.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die verklagte Gesellschaft hatte auf Grund eines Vertrages vom 15. Juni 1901 dem Hotelbesitzer W. eine für dessen Hotelanwesen bestimmte elektrische Beleuchtungsanlage geliefert, sich aber das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollen Berichtigung des Kaufpreises vorbehalten. W. geriet demnächst in Konkurs, worauf die Beklagte einen Teil der Beleuchtungsanlage, weil diese noch nicht vollständig bezahlt war, wegnehmen ließ. Der Konkursverwalter forderte klagend Zurückbringung der aus dem Hotelanwesen entfernten Gegenstände, Wiederinstandsetzung der Elektrizitätsanlage und Schadenersatz. Die Klage wurde in erster Linie auf Eigentum des Gemeinschuldners an den weggenommenen Gegenständen, ferner aber auch auf eigenmächtige Besitzentziehung und unerlaubte Handlung der Beklagten gestützt.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage, mit welcher Einwilligung des Klägers darin gefordert wurde, daß die Beklagte die laut ihres Vertrages mit W. gelieferten Bestandteile einer elektrischen Beleuchtungsanlage an sich nehme.

Der erste Richter erkannte durch Teilurteil vom 12. Februar 1903 auf die Klage dem Antrage des Klägers gemäß, und zwar auf Grund des zweiten Klagefundaments (eigenmächtige Besitzentziehung und unerlaubte Handlung). Durch Schlussurteil vom 30. April 1903 wurde über die Widerklage entschieden. Der Kläger und Widerbeklagte wurde in bezug auf verschiedene, unter 10 Nummern aufgeführte Gegenstände

nach dem Widerklagantrage verurteilt. Mit dem Mehranspruche — worunter der erste Richter den Widerklagananspruch bezüglich des Dynamos nebst Schrauben und Riemen verstand — wurde die Widerklage abgewiesen. Der erste Richter ging davon aus, daß der Kläger die Abweisung der Widerklage nur bezüglich der Dynamomaschine nebst Schrauben und des Dynamoriemens begehrt habe. Er nahm an, daß das Gebäude, in welchem die Dynamomaschine aufgestellt war, lediglich als Maschinenhaus habe dienen sollen und durch Wegnahme der Maschine in seinem Wesen verändert werde (§ 93 B.G.B.), daß die Dynamomaschine auch mit dem Gebäude fest verbunden gewesen sei (§ 94 Abs. 2 a. a. O.), daß dieselbe somit einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes gebildet habe, und daß der Eigentumsvorbehalt der Beklagten gemäß § 93 wirkungslos gewesen sei.

Der Berufungsrichter erklärte auf die Berufung des Beklagten I. das Teilurteil des ersten Richters, soweit die Beklagte zur Zurückbringung von Gegenständen verurteilt war, mit Rücksicht auf eine entsprechende Erklärung des Klägers, für erledigt, hob dasselbe im übrigen auf und wies die Klage ab, soweit die Beklagte auf Instandsetzung der Elektrizitätsanlage und auf Schadensersatz in Anspruch genommen war. Ferner hob er II. das Schlussurteil, soweit es die Widerklage abwies, auf und verurteilte den Kläger und Widerbeklagten, die näher angegebenen, unter 21 Nummern aufgeführten Gegenstände — unter welchen sich auch der nach Erlaß des Urteils vom 30. April 1903 von der Beklagten zurückgebrachte Dynamo nebst Riemen befand — an die Widerklägerin herauszugeben. Die weitergehenden Berufungsanträge zu I und II wies er zurück, nämlich zu I, soweit Aufhebung der Verurteilung zur Zurückbringung der weggenommenen Gegenstände, und zu II, soweit Entschädigung für Benutzung und Beschädigung der Gegenstände zu II des Berufungsurteils gefordert war.

Der Berufungsrichter nahm unter anderem an, daß die elektrische Beleuchtungsanlage keinen wesentlichen Bestandteil des Hotelgrundstückes im Sinne des § 93 B.G.B. gebildet habe.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil, soweit es auf dieser Annahme beruht, aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsrichters sind die Dynamomaschine und der Akkumulator nebst dem Zubehör beider in einem

Nebengebäude des Hotelanwesens untergebracht, in welchem sich zugleich die Waschküche, Bügelstube und Schlafkammer des Heizers, sowie der Wäschetrockenspeicher befinden. Der Dynamo steht auf einer Gleitschiene, auf welcher er mittels leicht lösbaren Schrauben in dem je nach Bedarf zu ändernden Abstände vom Motor festgehalten wird. Die Akkumulatorenbatterie steht unverbunden auf einem am Boden befestigten Holzgestell. Die Schalttafel ist durch ein Bandeisen mit der Mauer mit Verschraubung verbunden. Alle übrigen Gegenstände sind entweder ganz lose aufgelegt, oder durch Schrauben befestigt, oder endlich einfach eingehängt.

Der Berufungsrichter führt aus, diese Verbindung zwischen den Gegenständen der Beleuchtungsanlage und dem Boden oder der Mauer sei eine derartige, daß sie ohne besonderen Kraftaufwand, und ohne daß der eine oder der andere Teil durch die Trennung zerstört oder im Wesen verändert würde, entfernt werden könnten (§ 93 B.G.B.). Die Beleuchtungsanlage erscheine auch nicht als eine zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sache (§ 94 Abs. 2). Es müsse als abwegig bezeichnet werden, wenn das Landgericht den Schwerpunkt der Entscheidung darin finde, daß das sog. Maschinenhaus sein Wesen als solches verlieren würde, falls man den Dynamo u. wegnähme. Es komme darauf an, ob das W.'sche Hotelanwesen diesen seinen Charakter als Hotelanwesen einbüßen würde, wenn man die elektrische Anlage beseitige. Dies treffe nicht zu. Das Hotelanwesen bleibe nach wie vor Hotelanwesen. Selbst das sog. Maschinenhaus würde durch Entfernung des Dynamos u. seinen sonstigen Zweckbestimmungen als Wäsche- und Trockenraum u. unverändert erhalten bleiben. Die Beleuchtung im Hotel könne ohne Wesensänderung im Hotelbetriebe auch durch Gas, Acetylen u. erfolgen. Hiernach sei die Auffassung der elektrischen Anlage als eines wesentlichen Bestandteiles des Hotelanwesens oder des Maschinenhauses abzulehnen. Anders würde die Entscheidung der Bestandteilseigenschaft lauten hinsichtlich der im Hotel selbst angebrachten Leitungsdrähte, welche zum Teil durch die Mauern hindurch führten oder durch die Tapezierung und den Zimmerdeckenverputz verkleidet seien. In dieser Beziehung habe jedoch die Beklagte weder den Besitz des Klägers gestört, noch einen Eigentumsanspruch erhoben.

Die Revision, welche auf die Nügte der Verletzung des § 93 B.G.B.

gestützt ist, mußte, abgesehen von der in der Urteilsformel ausgesprochenen Einschränkung, zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß der Ausgang des Rechtsstreites, insoweit § 93 a. a. O. in Betracht kommt, davon abhängt, ob das W.'sche Hotelanwesen durch Beseitigung der elektrischen Anlage eine Wesensveränderung im Sinne des § 93 erleiden würde, — wobei unter dem Hotelanwesen das Grundstück des Gemeinschuldners mitsamt den darauf stehenden Gebäuden in seiner wirtschaftlichen Bedeutung zu verstehen ist. Das sog. Maschinenhaus ist ein Nebengebäude, welches den wirtschaftlichen Zwecken des ganzen Grundstücks dient. Die Verbindung, in welche einzelne Teile der Elektrizitätsanlagen zu demselben gebracht sind, würde zunächst für die Frage der Anwendbarkeit des § 94 Abs. 2 B.G.B., für die des § 93 aber nur insoweit von Belang sein, als durch dieselbe ein für die Bestandteilseigenschaft im Sinne des § 93 erforderlicher Zusammenhang mit dem ganzen Grundstücke vermittelt wird. Die Erwägungen nun welche den Berufungsrichter bestimmt haben, der elektrischen Beleuchtungsanlage die Bedeutung eines wesentlichen Bestandteiles des W.'schen Hotelanwesens abzuspochen, können nicht für zutreffend erachtet werden. Die Unterscheidung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Bestandteilen beruht nicht auf Rechtsgründen, sondern auf wirtschaftlichen Rücksichten. Durch den Grundsatz, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, soll der nutzlosen Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorgebeugt werden. Dieser Zweck der Vorschrift des § 93 ist daher bei der Auslegung der Voraussetzungen, unter welchen ein Bestandteil ein wesentlicher ist, mitzuberücksichtigen (vgl. Pland, B.G.B. Bem. 3 zu § 93 B.G.B.). Der Berufungsrichter hat es hieran fehlen lassen. Er geht davon aus, daß das W.'sche Hotelanwesen durch die Beseitigung der elektrischen Anlage seinen Charakter als Hotelanwesen nicht verliere, die Beleuchtung auch durch Gas, Acetylen u. erfolgen könne. Zu einer Wesensänderung im Sinne des § 93 würde es jedoch, wie nach dem angegebenen Zwecke dieser Vorschrift anzunehmen ist, nicht erforderlich sein, daß das W.'sche Hotelanwesen seinen Charakter als solches überhaupt verliert, sie würde auch schon dann vorliegen, wenn dasselbe durch die Beseitigung der elektrischen Anlage eine so erhebliche Einbuße in seiner wirtschaftlichen Bedeutung er-

leidet, daß hierin nach den Anschauungen des Verkehrs eine Wesensänderung zu erblicken ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 261 flg.; Jurist. Wochenschr. 1901 S. 362). Zur Beurteilung, ob dies der Fall ist, bedarf es der Feststellung der besonderen Beschaffenheit des Hotels (Bauart, Größe, Ausstattung) und der Berücksichtigung der Ansprüche, welche derjenige Teil des Publikums, zu dessen Benutzung das Hotel bestimmt ist, in der hier in Betracht kommenden Gegend an ein Hotel von der Beschaffenheit des W.'schen stellt. Der Erwägung des Berufungsrichters, daß die Beleuchtung ohne Wesensänderung im Hotelbetriebe auch durch Gas, Acetylen etc erfolgen könne, kann überhaupt keine Bedeutung beigemessen werden. Die Eigenschaft eines Bestandteiles einer Sache als eines wesentlichen kann nicht deshalb bezweifelt werden, weil ein Ersatz durch einen Gegenstand von gleicher oder ähnlicher Bedeutung möglich ist. Nachdem das W.'sche Hotelgrundstück mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage versehen war, kann nur in Frage kommen, ob durch die Beseitigung dieser Anlage eine wesentliche Änderung des Grundstückes im Sinne des § 93 B.G.B. herbeigeführt wird; die Möglichkeit des Ersatzes jener Anlage durch eine gleiche oder ähnliche muß dabei außer Betracht bleiben. . . . Bei der erforderlichen weiteren Verhandlung wird eventuell auch der Frage näher zu treten sein, ob zwischen sämtlichen Gegenständen, über deren Eigentum die Parteien streiten, und dem W.'schen Hotelgrundstück eine solche Verbindung besteht, wie sie der Begriff des Bestandteiles nach § 93 B.G.B. voraussetzt. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß, wenn auch nicht eine feste Verbindung, so doch immerhin ein körperlicher Zusammenhang irgendwelcher Art zu erfordern ist (vgl. Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung, Archiv für die civilistische Praxis Bd. 94 S. 381)." . . .